

Es werden daher andurch die Inhaber dieser unverwechsellten und unverloosbaren, 3 pro Cent Zins tragenden Steuerscheine, welche nicht in der, mittelst des eingangs-gedachten, unterm 4. Febr. vorigen Jahres erlassenen Avertissemments erteilten Nachwei-fung über die Preussischer Seits übernommenen unverwandelten Steuerscheine enthalten sind, andurch aufgefordert, wo möglich, binnen Dato und dem 1. April dieses Jahres, als mit welchem Tage die Einschreibung der in die diesjährige Oster-mess-Verloosung aufzunehmenden Nummern geschlossen werden wird, spätestens aber bis zu dem 1. September 1821, unter Production der Original-Schuld-Documente, bei der Buchhalterei der Steuer-Credit-Casse zu Leipzig sich anzumelden, damit alsdann, nach ihrem desfalligen Verlangen und dem Verhältnisse der ihnen zustehender Capitalien, von jeder Classe der auf die Summen von

1000 Thlr.	sub	lit.	A.
500	=	=	B.
200	=	=	C.
100	=	=	D.

zu stellenden, gleichfalls 3 pro Cent Zins tragenden, auf Briefeinshaber lautenden land-schaftlichen Obligationen, die nöthige Anzahl ausgefertigt und die Untauschung selbst in der Oster- und respective der Michaelis-Messe desselben Jahres, gegen die von den Gläubigern zu bewirkende Aushändigung der alten Documente, sofort erfolgen könne.

## 2.

Wegen der unter 100 Thlr. betragenden Summen sollen, insofern nicht mehrere Gläubiger wegen solcher Summen sich vereinigen und zusammentreten würden, besondere 3 pro Cent Zins gewährende Scheine sub lit. E., welche jedoch den übrigen Classen